

# Endbenutzer-Lizenzbestimmungen für Gilomen Tools

Ausgabe: Januar 2015

Die Nutzung unserer Software unterliegt nachfolgenden Lizenzbestimmungen. Mit der Installation oder der Inbetriebnahme erkennen Sie diese Lizenzbestimmungen ausdrücklich an. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gilomen EDV AG.

## 1. Gegenstand

Der Lizenzgeber vertreibt die auf seiner Webseite (<http://www.gebtools.ch> oder [www.gtools.ch/](http://www.gtools.ch/)) bereitgestellten Computerprogramme im maschinen-lesbaren Objektcode mit Anwendungsdokumentation, sowie des dazugehörigen schriftlichen Materials, allfälligen Datenbanken, Webservices und Scripts (nachfolgend die «Software» genannt). Die Anwendungsdokumentation bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Rechte an der Software liegen bei der Gilomen EDV AG. Diese ist allein berechtigt, Nutzungsrechte an der Software einzuräumen. Mit diesem Vertrag erhält der/die Lizenznehmer/in (nachfolgend der Lizenznehmer) ein Nutzungsrecht für den Gebrauch der Software im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

## 2. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Das Nutzungsrecht im Rahmen dieser Lizenzbedingung wird dem Lizenznehmer gegen Bezahlung der Lizenzgebühr, in Form eines Lizenz Keys, befristet nach Auftragsbestätigung eingeräumt. Sobald der Lizenznehmer die jährliche Gebühr für die Software bezahlt hat, erhält er einen neuen Key, welcher wiederum befristet zur Nutzung berechtigt.

Die Weitergabe des Lizenz Keys an Dritte zur Benützung der Software ist untersagt. Im Falle einer Weitergabe ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang zu sperren und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die Rückzahlung von Lizenzgebühren ist dabei ausgeschlossen. Alle weiteren Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, werden vorbehalten.

Die Nutzung hat nach Massgabe der Systemvoraussetzungen und nach der Anwendungsdokumentation sowie den Hinweisen des Lizenzgebers zu erfolgen.

Der Einsatz einer Software beschränkt sich ausschliesslich für eigene betriebliche Zwecke eines Unternehmens (massgeblich ist der Lizenznehmer). Die Software darf nicht für Dienstleistungen an Dritte genutzt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmungen, Tochterunternehmungen, Zweigniederlassungen oder Filialen des Unternehmens. Es sei denn, es handelt sich dabei um den gleichen Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter. In diesem Fall werden ausserordentliche Lizenzgebühren ausgehandelt. Jede über den vereinbarten zeitlichen Umfang hinausgehende Nutzung der Software ist unzulässig. Ebenso ist die Nutzung von Produktfunktionen, welche nicht Bestandteil der erworbenen Lizenz sind, unzulässig, unabhängig davon, ob diese Übernutzung durch Fehlerhaftigkeit der Software oder aus anderen Gründen möglich wurde.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers, die Software abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder von der Software abgeänderte Werke zu erstellen. Es ist ausdrücklich verboten, die Software, wie auch das schriftliche Material, ganz oder teilweise, in ursprünglicher oder abgeänderter Form, in mit anderer Software zusammengemischter Form oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

Die unter diesem Abschnitt genannten Nutzungsrechte werden dem Lizenznehmer unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er die Lizenzgebühr zuvor vollständig entrichtet hat.

## 3. Lizenzgebühren

Die Höhe der Lizenzgebühren und Entgelte richten sich nach dem vereinbarten Nutzungsumfang in Verbindung mit der jeweils aktuellen Preisliste und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der Gilomen EDV AG.



## 4. Gewährleistung

Gegenstand der Gewährleistung ist die Software in der vom Lizenzgeber auf der Homepage zur Verfügung gestellten Version.

Die Gilomen EDV AG gewährleistet, dass die Software im Sinne der jeweiligen Programmbeschreibung brauchbar und die Leistungen ordnungsgemäss sind, insbesondere dass die Software, die Datenträger sowie die Dokumentation nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

Mängel hat der Lizenznehmer unverzüglich, spätestens jedoch innert fünf Werktagen, schriftlich und mit Beschreibung des Fehlers zu melden. Für verspätet gemeldete und/oder nicht hinreichend beschriebene Mängel ist jede Haftung ausgeschlossen.

Während der Vertragsdauer werden vertragsgemäss gerügte Mängel der Software nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mehrfach fehl, hat der Lizenznehmer ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Mit der Erklärung der Kündigung durch den Lizenznehmer endet sein Nutzungsrecht an der Software und der Anwenderdokumentation. Die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer anteilmässig (pro rata temporis) zurückerstattet.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers (einschliesslich des Rechts auf Wandelung, Herabsetzung der Lizenzgebühr oder auf Schadenersatz) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 4. Haftungsbeschränkungen

Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Anwendungsdokumentation/Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Der Lizenznehmer anerkennt, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann.

Bei Benützung der Software auf anderen als der vom Lizenzgeber freigegebenen oder empfohlenen Betriebssystemumgebungen wird keine Haftung übernommen.

Bei fehlerhafter Bedienung, unsachgemässen Gebrauch, nachträglichen Eingriffen oder Fehlern am Betriebssystem des Lizenznehmers ist jede Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Lizenznehmer für Schäden aus grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

## 5. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzbestimmungen bei Verstoss gegen die Benutzungsbestimmungen fristlos zu kündigen. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Gebühren ist dabei ausgeschlossen.

Mit Erhalt der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte und alle vorhandenen allfälligen Softwarekopien sind zu vernichten. Der Zugang zur Software wird durch den Lizenzgeber gesperrt.



## 6. Nutzung von Kundendaten

Der Lizenzgeber wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Massgabe der einschlägigen Datenschutzbestimmungen behandeln, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

## 7. Schlussbestimmungen

Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages sind nur in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Unterlagen aufzubewahren, die mit dem Kauf oder der Nutzung des Produkts zusammenhängen, um so jederzeit den Nachweis der rechtmässigen Nutzung erbringen zu können. Im Zweifelsfall sind ausschliesslich die beim Lizenzgeber registrierten Lizenzen massgeblich.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, welche mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbundenen war, am nächsten kommt.

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem, inländischem Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Cham, Kanton Zug, als ausschliesslicher Gerichtstand. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gilomen EDV AG.

